



Formular

Einkaufs- und Bestellbedingungen der
KRAH Gruppe

Element: F10-9-12
Index: 3

Seite 1 von 4

1. Maßgebende Bedingungen, Bestellung, Angebot

1. Für unsere Bestellungen gelten die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Lieferbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
Mit der Annahme der Bestellung und / oder der Lieferung erkennt der Lieferant unsere Bedingungen an.
2. Lieferverträge (Bestellungen, Annahme und Lieferabrufe) sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die vom Lieferanten angegebenen Preise haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb von 8 Tagen schriftlich bestätigt, können wir von der Bestellung zurücktreten. In der Bestätigung sind Preis und Liefertermin anzugeben. In allen Schriftstücken ist unsere Bestellnummer aufzuführen. Der Lieferant hat sich genau an unsere Bestellung zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Gleiches gilt, wenn der Lieferant uns ein Angebot vorlegt.
4. Angebote des Lieferanten sind unentgeltlich und begründen für uns keine Verpflichtung.
5. Im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu regeln.

2. Lieferung, Verpackung, Lieferort, Gefahrübergang

1. Falls schriftlich nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Lieferanten frei unserem Werk bzw. dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschl. Verpackung, Versicherung und Zoll (DDP Incoterms 2010). Es sind nur recyclebare Verpackungen ohne Kunststoffanteil und bei Bedarf Europaletten zu verwenden.
2. Gleichzeitig mit der Lieferung ist eine spezifizierte und mit Einzelgewichten versehene Versandanzeige einzureichen. Ferner sind bei verpackten Lieferungen der Sendung zwei Lieferscheine beizulegen, welche ebenfalls alle Angaben über den Inhalt der Lieferung enthalten müssen. Auf der Versandanzeige sowie den Lieferscheinen müssen unsere Bestelldaten, evtl. Stücklistenbezeichnungen, Kostenstellen und Zeichnungsnummern angegeben werden.

3. Liefertermine, Lieferverzug

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Erkennt der Lieferant, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat er uns unverzüglich unter Angabe der Gründe hiervon in Kenntnis zu setzen und den neuen Liefertermin bekannt zu geben. Erhalten wir keine Lieferterminbestätigung in Schrift- oder Textform, gelten unsere Termine als angenommen und akzeptiert. In laufenden Geschäftsbeziehungen müssen übliche Lieferzeiten eingehalten werden. Änderungen üblicher Lieferzeiten müssen vorab und rechtzeitig in Schrift- oder Textform angezeigt werden.
2. Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist, haftet der Lieferant für den Verzögerungsschaden. Darüber hinaus können wir Schadensersatz statt der Leistung verlangen und /oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn wir dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt haben und der Lieferant die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt.
3. Teillieferungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
4. Höhere Gewalt oder Umstände, die wir nicht zu vertreten haben und die termingemäße Abnahme der Lieferung verhindern, berechtigen uns, die Abnahme angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Abnahme unmöglich wird, ganz oder teilweise zurückzutreten. Den Lieferanten werden wir unverzüglich unterrichten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.



Formular

Einkaufs- und Bestellbedingungen der
KRAH Gruppe

Element: F10-9-12
Index: 3

Seite 2 von 4

4. Rechnung, Zahlung

1. Unsere Zahlungen erfolgen innerhalb 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang unter Abzug von 3 % oder innerhalb 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug.
2. Rechnungen sind uns getrennt von der Ware zu übersenden. Sie müssen unsere Bestelldaten, evtl. Stücklistenbezeichnungen, Materialnummern und Zeichnungsnummern enthalten.
3. Preisänderungen von Komponenten und Zukaufteilen oder Preisänderungen bezüglich laufender Verträge müssen über den Einkauf abgewickelt und schriftlich genehmigt werden. Nur wenn der Einkauf sein Einverständnis hierzu gibt, ist die Preisänderung zulässig.

5. Qualitätssicherung, Dokumentation, Wareneingangskontrolle

1. Vorrangig gilt die mit dem Lieferanten getroffene Qualitätssicherungsvereinbarung. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Ware dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechend auf gleichbleibende Qualität und Sicherheit zu prüfen sowie die vereinbarten technischen Daten und Normen einzuhalten. Er hat Wareneingangskontrollen durchzuführen, zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir führen im Rahmen unseres ordnungsmäßigen Geschäftsganges eine Wareneingangskontrolle durch. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns ermittelten Werte maßgebend. Abweichungen von diesen Werten zu den Angaben im Lieferschein sind dem Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird nach vorheriger Terminvereinbarung uns und unseren Kunden und dessen Kunden gestatten, seine Fertigungsstätten und Räumlichkeiten zu besichtigen.
2. Der Lieferant hat in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände hinsichtlich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 30 Jahre aufzubewahren und uns bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten.
3. Bei Produktumstellung, Verlagerung der Betriebsstätte sowie Änderungen des Herstellungsprozesses, des Materials oder der Bezugsquellen hat uns der Lieferant unverzüglich in Schrift oder Textform zu unterrichten und evtl. Auswirkungen auf die vereinbarten Lieferungen mitzuteilen. Dabei hat der Lieferant unsere Qualitätsanforderungen nach den Lieferantenleitlinien, die aktuelle Version kann unter www.krah-gruppe.de heruntergeladen werden, zu beachten.

6. Mängelrügen, Haftung für Sach- und Rechtsmängel sowie sonstige Pflichtverletzungen, Haftungsfristen

1. Mängelrügen gelten als rechtzeitig erfolgt, wenn offene und bei Stichproben erkennbare Mängel und Schäden sowie Abweichungen von der Bestellung unverzüglich, regelmäßig innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Wareneingang bei uns, dem Lieferanten angezeigt werden. Erst später erkennbare (verdeckte) Mängel und Schäden sind von uns binnen fünf Arbeitstagen nach Entdeckung und Feststellung dem Lieferanten anzuzeigen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den Besitz und das Eigentum an der Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
3. Ein Sachmangel liegt insbesondere dann vor, wenn die Ware bei Gefahrübergang nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat und / oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und / oder nicht für die übliche Dauer die Beschaffenheit und / oder Verwendbarkeit behält.
4. Im Falle von Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen richten sich unsere Ansprüche und Rechte nach dem in nachfolgend Ziffer 11. Nr. 3 geregelten Recht. Zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten wird folgendes vereinbart: Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten

angemessenen Frist nach, können wir die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wenn nicht der Lieferant die Nacherfüllung zu Recht verweigert. Unsere Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln sowie sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten verjähren vorbehaltlich längerer gesetzlicher oder im Einzelfall vereinbarter Fristen sowie vorbehaltlich der Regelung in Ziff. 6 und 7 frühestens in drei Jahren ab Einbau bei dem Endabnehmer und in fünf Jahren bei Sachen, die ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben spätestens jedoch 10 Jahre ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Frist verlängert sich um die Zeiträume, während deren die Verjährung gehemmt ist.

5. Werden wir wegen Mängeln der Sache oder sonstigen Pflichtverletzungen, die in der Sphäre des Lieferanten begründet sind, in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant von allen Ansprüchen unserer Vertragspartner und Dritter freizustellen. Unsere Ansprüche auf Schadensersatz und Freistellung von allen Schäden und Aufwendungen gehen über die in Ziff. 5 geregelten Haftungs-/Verjährungsfristen hinaus, jedoch höchstens bis zu 10 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, solange wir für die vom Lieferanten bezogenen Waren sowie hieraus resultierenden Schäden und Aufwendungen aus im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegenden Gründen einzustehen haben. Ansprüche aus Pflichtverletzungen des Lieferanten, die wir innerhalb der Haftungs-/Verjährungsfrist rügen, verjähren frühestens 3 Monate nach der Rüge.
6. Ansprüche und längere Verjährungsfristen nach dem ProdHaftG, aus unerlaubter Handlung, aus arglistigem Verhalten und aus einer Garantie bleiben unberührt.
7. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro je Versicherungsfall für Personen- und Sachschäden zu unterhalten und uns diesen Versicherungsschutz auf Anforderungen nachzuweisen.

7. Geheimhaltung, Zeichnungen, Formen, Modelle, Werkzeuge

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die Ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Formen, Modelle, Schablonen, Werkzeuge, Muster und ähnliche Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet und nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Diese Gegenstände bleiben unser Eigentum. Die hiernach hergestellten Waren dürfen weder in rohem Zustand noch als Halb- oder Fertigfabrikate an Dritte übergeben werden; das Gleiche gilt für Teile, die der Lieferant nach unseren Angaben entwickelt hat.
3. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
4. Fertigt der Lieferant Formen, Modelle, Zeichnungen, Lithografien, Werkzeuge o.ä., die zur Abwicklung des Auftrages benötigt werden, sind diese in gleicher Weise vertraulich zu behandeln. Es wird vereinbart, dass diese Gegenstände in unser Eigentum übergehen und der Lieferant diese unentgeltlich für uns verwahrt. Nach Abwicklung der Aufträge sind uns diese Gegenstände auf Anforderung zu übergeben.

8. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Er haftet auch für Schadensersatz, es sei denn, er weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
2. Das gilt nicht, soweit der Lieferant die Gegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder unseren Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.



Formular

Einkaufs- und Bestellbedingungen der
KRAH Gruppe

Element: F10-9-12
Index: 3

Seite 4 von 4

9. Abtretung, Eigentumsvorbehalt

1. Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen dürfen an Dritte nicht abgetreten oder weitergegeben werden. Mit Ausnahme bei verlängertem Eigentumsvorbehalt ist der Lieferant nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten.
2. Der Lieferant ist berechtigt, sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur Bezahlung durch uns vorzubehalten, ohne dass dadurch unsere Rechte auf Verarbeitung und Weiterveräußerung der Ware beeinträchtigt werden.

10. REACH –Verordnung, RoHS, Soziale Verantwortung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, die REACH-Verordnung (Registration, Evaluation und Authorization of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung /Beschränkung von Chemikalien) einzuhalten und uns alle notwendigen Informationen bezüglich der Vertragsprodukte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils gültigen EG-Richtlinie RoHS (Restriction of Hazardous Substances) einzuhalten und uns dies auf Anforderung schriftlich zu bestätigen
3. Der Lieferant verpflichtet sich, die in dem jeweiligen Erbringungsland gesetzlich festgelegten Mindestlöhne zu zahlen. Diese Verpflichtung überträgt er auch auf alle von ihm eingesetzten Nachunternehmern und Arbeitnehmerverleiher. Er garantiert uns die Übernahme aller Kosten wegen unserer Inanspruchnahme aus § 13 Mindestlohngesetz (MiLoG). Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Zahlung der Mindestlöhne durch ihn und die von ihm zur Auftragsbearbeitung eingesetzten Nachunternehmen und Arbeitnehmerverleiher nachzuweisen.
4. Der Lieferant hat die Anforderungen an die ethischen Grundsätze der KRAH Gruppe einzuhalten. Diese sind in den „Verhaltensgrundsätze für Lieferanten der KRAH Gruppe“ festgehalten und für alle Lieferanten der KRAH Gruppe verbindlich. Die Verhaltensgrundsätze können auf der Homepage unter www.KRAH-gruppe.de/download abgerufen werden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes.
2. Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen bei dem Sitz der auftraggebenden Gesellschaft der KRAH Gruppe. Wir behalten uns jedoch vor, den Lieferanten vor den für seinen Sitz zuständigen Gerichten zu verklagen.
3. Für alle Bestellungen, Lieferungen und Leistungen deutscher Gesellschaften der KRAH Gruppe gilt bei Geschäften innerhalb der EU deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts; bei grenzüberschreitenden Geschäften mit Unternehmen außerhalb der EU gilt das UN-Kaufrecht und soweit dieses keine Regelungen enthält, das deutsche Recht. Für Gesellschaften der KRAH Gruppe, die nicht ihren Sitz in Deutschland haben, gilt das jeweilige Landesrecht, vorrangig das UN-Kaufrecht.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen und / oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende und rechtliche zulässige Regelung zu ersetzen.